

**Verordnung über
Landschaftsbestandteile im Landkreis Dachau
(Landschaftsbestandteil-Verordnung)**

vom 21. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-4), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt das Landratsamt Dachau folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Teile von Natur und Landschaft werden als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.
- (2) Mit der Unterschutzstellung wird der Erhalt dieser Teile von Natur und Landschaft für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und die Belebung des Landschaftsbildes bezweckt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, einen Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes Dachau - Untere Naturschutzbehörde - zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, welche zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) ¹Unter das Verbot des Absatzes 1 fällt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder dessen Gefährdung durch Ausbringen chemischer Mittel oder Vornehmen von Bodenverdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen. ²Weiter fallen darunter auch jegliche Kennzeichnung (z. B. das Anbringen von Wegweisern, Verkehrszeichen, Reklametafeln oder andere Beschilderungen, Bemalungen oder Beschriftungen) und das Errichten von Anlagen und Lagern von Gegenständen.

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 2 sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteiles dienen,
2. das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von sonstigen Hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Dachau - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
3. Verkehrssicherungsmaßnahmen des Straßenbaulastträgers, die einer akuten Gefahrenbeseitigung dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Dachau - Untere Naturschutzbehörde - sobald als möglich anzuzeigen.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen unter Schutz gestellten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder Handlungen vornimmt, welche zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Dachau über Landschaftsbestandteile des Landkreises Dachau, Nr. 40/324-2/3, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 8 vom 31.05.1977, außer Kraft.